



SATZUNG DER EUROPÄSCHEN UNION FÜR RADWANDERN



AM/ 09/11/02
Endgültige Satzung
Angenommen am 27. 02. 03
Publication de l'UECT au JO du 26 07 03 sous le n° 2258

NAME, ZWECK UND SITZ

Artikel 1

Name und Zusammensetzung:

- 1.1 Der Verein ohne Gewinnzweck, "Union Européenne de Cyclotourisme" genannt, dessen offiziell angenommenen Abkürzung UECT lautet, und am 9. November 2002 gegründet wurde, versammelt in Europa die Vereinsbildungen, deren Zweck das Fahrradwandern ist.
- 1.2 Die Union Européenne de Cyclotourisme setzt sich aus Vereinsgruppen oder Verbänden zusammen, in denen mit dem Fahrrad gewandert wird. Ein Verband pro Staat.
- 1.3 Fahrradwandern ist eine sportliche Freizeitbeschäftigung mit touristischen und kulturellen Belangen. Das Fortbewegungsmittel ist das ausschließlich durch Muskelkraft bewegte Fahrrad.

Artikel 2

Zweck:

Die UECT hat zum Zweck:

- 2.1 Das Fahrradwandern unter allen Formen in Europa zu leiten, organisieren, entwickeln, fördern und verteidigen.
- 2.2 Das Fahrradreisen zwischen den Ländern zu fördern..
- 2.3 Die europäischen Radwandervereine zu vertreten und in deren Namen an der Tätigkeit der europäisschen sportlichen, touristischen und kulturellen Instanzen teilzunehmen. -
- 2.4 Jede Bemühung zum gegenseitigen Verständnis unter den Völkern zu unterstützen. .
- 2.5 In den europäischen Staaten, wo keine bestehen, die Bildung von Verbänden zu fördern, die ausschließlich dem Fahrradtourismus gewidmet sind,
- 2.6 Die gesunde Wirkung des Radwanderns zu zeigen.
- 2.7 Die Union Internationale de Cyclotourisme auszubauen
- 2.8 In jede Regelung sinnvoll einzugreifen und besonders jedesmal, wenn Sicherheitsbelange angegangen werden.
- 2.9 Einen individuellen Kulturtourismus abseits der Masse zu entwickeln, die Erhaltung des Kulturerbes und die Beachtung der dort wohnenden Menschen zu gewährleisten.
- 2.10 Zum Schutz der Landschaft, der touristischen Orte, der Natur und der Umwelt beizutragen und den dauerhaften sanften Tourismus zu entwickeln.
- 2.11 Eine enge Zusammenarbeit zu suchen mit anderen Vereinsgruppen, die dem Wandern, der Natur, dem Tourismus, der Umwelt und der Kultur gewidmet sind.
- 2.12 Die Zwecken eines gemeinnützigen Vereins zu verfolgen.
- 2.13 Handlungen zur Dopingvorbeugung durchzuführen.
- 2.14 Die Finanzmittel der l'Union Européenne de Cyclotourisme ausschliesslich zu der hiesigen Satzung gemässen Zwecken zu verwenden.

Artikel 3

Bestand:

Die Bestandsdauer ist unbegrenzt.

Artikel 4

Sitz

Der Sitz liegt 12, rue Louis Bertrand, 94207 Ivry Sur Seine Cedex, Frankreich.

Der Sitz kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verlegt werden.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

- 5.1 Mitglied der UECT können Vereinsbildungen oder Verbände werden, die den in der vorliegenden Satzung genannten Zwecken dienen, und deren Sitz in Europa liegt.
- 5.2 Mitglied der UECT können mit Vorrang die Verbände werden, die sich ausschliesslich dem Fahrradtourismus widmen.
- 5.3 Mitglied der UECT können Verbände, oder gemischte Vereine mit einer Radwandern-Abteilung, wenn in deren Land kein Verband für Radtourismus besteht.
- 5.4 Die Mitgliedschaft nach Abs. 1, 2 und 3 verlangt eine vorausgehende schriftliche Beitrittsanfrage. Nach Begutachtung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über diese Anfrage. .
- 5.5 Die UECT- Mitgliedschaft endet:
 - Bei der juristischen Auflösung des Mitgliedsvereins.
 - Durch Austrittserklärung, die dem Vorsitzenden vorgelegt wird. Sie kann erst für das Ende des Kalenderjahrs gelten. Außerdem muss sie dem Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - Durch Ausschluss nach den Bedingungen der Geschäftsordnung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder aus jedem anderen schweren Grund, etwa Nichtbeachtung des UECT-Zwecks. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6

Die angenommenen Mitglieder der UECT zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Überweisungsmodus von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt werden.

Artikel 7

Handlungsmittel:

Die Handlungsmittel der UECT sind besonders :

- 7.1 die Überprüfung, dass alle Mitglieder des Mitgliedsvereins eine für das Radwandern in allen Ländern geeignete Versicherung besitzen.
- 7.2 Der Ausbau eines europäischen Kalenders mit einer Auswahl der in jedem Mitgliedsverband ausgezeichneten Veranstaltungen, die am besten für den Fahrradtourismus und für die UECT-Ethik stellvertretend sind. .
- 7.3 Die Herausgabe von Zeitschriften, Verbandsblättern und Werbedokumenten.
- 7.4 die Bekämpfung der Strassengewalt, die Beihilfe für die Opfer dieser Gewalt oder deren Verteidigung.
- 7.5 die Verteidigung bei den Behörden und Verwaltungsämtern des Rechts auf die Veranstaltung von Radwanderfahrten und –versammlungen.
- 7.6 die Organisation von Radwandertreffen in Europa.
- 7.7 Die Anerkennung von Ausweisen für Anfängerfahrten, touristische, Strecken, Ausdauerfahrten (in einem oder in mehreren Ländern), wenn der Veranstalter UECT-Mitglied ist.
- 7.8 Die Verleihung von Auszeichnungen und Preisen je nach den finanziellen Mitteln der UECT.

- 7.9 der Ausbau von technischen und pädagogischen Einführungsprogrammen für die Anfänger in den Mitgliedsverbänden, bzw. -vereinen sowie für die Ausbildung und die Information der Leiter und Betreuer in den besagten Mitgliedsverbänden, bzw. -vereinen.

Artikel 8

In den Satzungen der UECT- Mitgliedsverbänden, bzw. -Vereinen soll folgendes stehen :

- 8.1 Der Mitgliedsverband wird von einem Vorstand geführt, dessen Zusammensetzung jedes Jahr der UECT mitgeteilt wird.
- 8.2.1 Jede Veränderung in der Satzung soll mit der UECT-Satzung vereinbar sein, die Fortsetzung der Mitgliedschaft soll dem UECT-Vorstand vorgeschlagen werden.

DIE VERSAMMLUNG

Artikel 9

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist souverän. Jede Verbandsbefugnis – auch die des Führungsgremiums hängt von ihr ab.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der UECT-Mitgliedsverbände zusammen. Jeder Verband sendet 2 Vertreter und kann zwei Stellvertreter ernennen, die bei Anwesenheit der Vertreter sitzen dürfen.
- 9.3 Die Vertreter der UECT-Mitgliedsverbände müssen Mitglieder der besagten Verbände sein und werden von diesen Verbänden unter den in der Regelung direkt ernannt . Les représentants des structures membres affiliées doivent être adhérents aux dites structures et sont désignés directement par les structures affiliées dans les conditions précisées dans le règlement intérieur.
- 9.3 Briefwahl und Abstimmung durch Vertreter werden nicht genehmigt.
- 9.4 alle Mitglieder der UECT-Verbände dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen. Allein die Vertreter der UECT-Mitglieder haben Wahlrecht.
- 9.5 Damit eine Entscheidung angenommen wird, gilt bei der Stimmabgabe eine Zweidrittel-Mehrheit in den zwei folgenden Gremien :
- Vertretergremium : 1 Stimme pro Verein
 - Verbändergremium : jeder Verband verfügt über 2 Stimmen für 1000 Mitglieder; zählt der Verband weniger als 1000 Mitglieder, so verfügt er nur über 1 Stimme.
- d
- 9.6 Bis 31. Dezember 2003 kann die Bezeichnung als Gründerverband verliehen werden. Die Gründerverbände sitzen im Führungsgremium der UECT und genießen daher die Rechte, die in der Geschäftsordnung erwähnt werden.

Artikel 10

Die begründende Mitgliederversammlung ist mit folgenden Aufgaben beauftragt :

- 10.1 Wahl des Vorstands.
- 10.2 Wahl des Vorsitzenden.
- 10.3 Abstimmung über den Haushalt.

- 10.4 Bestimmung der Mitgliedsbeiträge.
- 10.5 Ernennung der Rechnungsprüfer.
- 10.6 Entscheidung über den Ort und den Termin der folgenden Mitgliederversammlung.
- 10.7 Genehmigung der Geschäftsordnung.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung wird vom UECT-Vorsitzenden einberufen. Sie versammelt sich ein Mal jährlich zum vom Vorstand bestimmten Termin. Außerdem versammelt sie sich auf Anfrage des Vorstands oder von der Mehrheit der Mitgliedsverbände, die zwei Drittel der Stimmen vertreten. Diese Sitzung ist 30 Tage nach der Anfrage abzuhalten.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist damit beauftragt :

- 11.1 Genehmigung des Hauptberichts und des Tätigkeitsberichts. .
- 11.2 Genehmigung der Jahresrechnung.
- 11.3 Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer für das laufende Jahr.
- 11.4 Ernennung der Rechnungsprüfer für das folgende Jahr.
- 11.5 Entlastung für die Buchführung des Vorstands.
- 11.6 Wahl des Vorstands.
- 11.7 Wahl des Vorsitzenden.
- 11.8 Genehmigung des Haushaltsplans / Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag.
- 11.9 Bestimmung der Mitgliedsbeiträge.
- 11.10 Änderungen in der Satzung.
- 11.11 Aufnahme von Mitgliedsverbänden, bzw. -vereinen und Ausschluss von Mitgliedern.
- 11.12 Entscheidung über den Ort und den Termin der folgenden Mitgliederversammlung.
- 11.13 Bestimmung der UECT-Handlungen für das kommende Jahr.
- 11.14 Auflösung der UECT.
- 11.15 Erwerbung, Austausch oder Veräußerung von Immobilien.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Finanzbericht werden jedes Jahr den UECT-Mitgliedsverbänden mitgeteilt.

Bei der Mitgliederversammlung wird bei geheimer Wahl abgestimmt.

VERWALTUNG

Der Vorstand:

Artikel 12

- 12.1 Die UECT wird von einem Vorstand geführt, der alle Aufgaben erfüllt, die nach vorliegender Satzung nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 12.2 Der Vorstand entscheidet über den Haushalt und prüft dessen Anwendung, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden ist..
- 12.3 Der Vorstand zählt mindestens 6 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung nach den in der Geschäftsordnung erwähnten Bestimmungen auf ein Jahr gewählt werden, wobei die Geschäftsordnung auch die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Sie sind wiederwählbar. Die Amtszeit des Vorstands endet bei jedem Jahresende.

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung kann durch eine Abstimmung, dessen Umstände unten erläutert werden, der Amtszeit des Vorstands frühzeitig ein Ende setzen.

- Die Mitgliederversammlung soll zu diesem Zweck auf Antrag von zwei Dritteln der abzugebenden Stimmen einberufen worden sein (s. 9.6),
- Die zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung sollen anwesend sein (s. 9.6)
- Die Entlassung des Vorstands braucht die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der namenlosen Stimmzettel (s. 9.6).

Die Abweisung des Hauptberichts, des Tätigkeitsberichts, des Rechnungsberichts und des Haushaltsplan mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens zwei Drittel der abzugebenden Stimmen darstellen, durch die Mitgliederversammlung zieht den Rücktritt des Vorstands nach sich. (s. 9.6).

Artikel 14

Der Vorstand versammelt sich mindestens ein Mal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden der UECT einberufen. Die Einberufung hat Pflichtwert, wenn zwei Drittel der Mitglieder sie verlangen. Um Beschlussfähig zu sein, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

Artikel 15

Der gewählte Vorstand wählt einen Vorsitzenden durch Geheimwahl. Nach Bestätigung des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung wählt der Vorstand durch Geheimwahl ein Gremium von mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, darunter mindestens den gewählten Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Sekretär.

Der Vorsitzende der europäischen Union für Radwandern und das Gremium :

Artikel 16

- 16.1 Gleich nach der Wahl des Vorsitzenden durch den Vorstand bestätigt die Mitgliederversammlung dessen Wahl als Vorsitzenden der Europäischen Union für Radwandern. Sollte die Mitgliederversammlung diese Wahl nicht bestätigen, dann hat der Vorstand einen anderen Vorsitzenden wählen, der gleichfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 16.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit derjenigen des Vorstandes.

Artikel 17

- 17.1 Der UECT-Vorsitzende führt die Mitgliederversammlungen, den Vorstand und das Führungsgremium. Der Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Sekretär sorgen für die Anordnung der Ausgaben. Der Vorsitzende vertritt die UECT in allen öffentlichen Tätigkeiten und vor dem Gericht.
- 17.2 Nach Einverständnis des Vorstandes kann der Vorsitzende vor Gericht vorlegen und im Namen der UECT Klage erheben, sowohl als Kläger denn als Beklagter.

17.3 Der Vorsitzende kann bestimmte Befugnisse übertragen. Vor dem Gericht kann jedoch in Abwesenheit des Vorsitzenden die UECT nur durch einen Beauftragten vertreten werden, der vom Vorsitzenden schriftlich bevollmächtigt ist.

Artikel 18

18.1 Ist das Amt des Vorsitzenden, aus welchem Grund auch immer, unbesetzt, dann wird dieses Amt vorläufig vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt, und bei Unbesetztsein des letzteren von einem vom Vorstand gewählten Mitglied.

18.2 Bei der ersten Sitzung *Dés sa première réunion, suivant la vacance, et après avoir, le cas échéant complété le Comité Directeur, l'assemblée générale élit un nouveau président pour la durée restant à courir du mandat de son prédécesseur.*

Artikel 19

Der Vorstand achtet auf die Ausführung der Entscheidung des Führungsgremiums und vor bestimmten Behörden vertritt die UECT im Einverständnis mit ihm. Sein Amt endet gleichzeitig mit dem des Führungsgremiums.

Artikel 20

Das Führungsgremium stellt Kommissionen auf, deren innere Ordnung, deren Zusammensetzung und Handlungsbereiche vorsieht. Ein Mitglied des UECT-Führungsgremiums muss in jeder Kommission sitzen und bei allen Sitzungen dabei sein.

Artikel 21

Amtssprachen bei Beratungen sind Englisch und Französisch.

JÄHRLICHE EINKOMMEN

Artikel 22

Die jährlichen Einkommen der UECT bestehen aus :

- 21.1 Beiträge und Zeichnungen der Mitglieder.
- 21.2 Gewinn aus den Veranstaltungen.
- 21.3 Ertrag aus ihren Gütern.
- 21.4 Subventionen.
- 21.5 Ertrag aus Schenkungen, deren Anwendung in dem Rechnungsjahr erlaubt ist.
- 21.6 Ertrag aus Entgelt für geleistete Dienste.
- 21.7 Ertrag aus öffentlichen und privaten Partnerschaften.

ÄNDERUNG IN DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 23

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Einberufung ist zusammen mit der Tagesordnung und den Änderungsvorschlägen ist vom Vorsitzenden an die Mitgliedsverbände der UECT mindestens 45 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin zu schicken.

Artikel 24

Die Auflösung der UECT kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung nach Einberufung durch den Vorsitzenden erfolgen. Die Tagesordnung soll mindestens einen Monat früher die Gründe darlegen und (gemäß Punkt 9.6) nach einer Abstimmung von mindestens zwei Dritteln der aktiven Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 25

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Ordner, die damit beauftragt werden, die Güter der UECT zu liquidieren. Das Aktivvermögen wird einem vom Europa-Rat vorgeschlagenen Verband, dessen Tätigkeiten, dem satzungsgemäßen Zweck der UECT entsprechen, zugeschrieben.

Artikel 26

Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung, die Auflösung der UECT und die Liquidierung der Güter werden den zuständigen Behörden des Landes, wo sich der UECT Sitz befindet, unverzüglich mitgeteilt. Sie treten erst dann in Kraft, nachdem sie genehmigt worden sind.

Artikel 27

Alle in der hiesigen Satzung nicht behandelten Punkte werden in der vom Vorstand bereiteten und der Mitgliederversammlung unterbreiteten inneren Ordnung geregelt.

Artikel 28

Vorliegende Satzung ist von der begründenden Mitgliederversammlung am 09. November 2002 in Ivry-sur-Seine genehmigt worden.

Vorsitzender der UECT
Jean-Paul LAMONNIER

Sekretär
Maurice BUERMANS

Schatzmeister
Ladislau FERREIRA

Vorsitzender der FBC
André PRUD'HOMME

Vorsitzender der FFCT
Dominique LAMOULLER

Vorsitzender der FPCUB
José Manuel CAETANO